

Sonderbestimmungen

für die Versorgung des Festplatzes am Hagen mit Strom, Gas und Wasser

Die Stadtwerke Straubing GmbH als Konzern ist für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie den ÖPNV und den Betrieb des Aquatherms zuständig. Für die Versorgung mit Strom und Gas ist die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH zuständig, welche in der weiteren Vertragsanbahnung zur Belieferung mit Strom und Gas als Vertragspartner auftritt. Für die Versorgung mit Wasser ist die Stadtwerke Straubing GmbH als Vertragspartner zuständig. Der Einfachheit halber werden beide Unternehmen im Folgenden als Stadtwerke Straubing bezeichnet.

STROM

1) Allgemeine Stromversorgungseinrichtungen

Der Festplatz wird mit Drehstrom etwa 3 x 400/230 Volt mit etwa 50 Perioden für Licht-, Kraft- und Wärmezwecke versorgt.

2) Anmeldung zum Strombezug

Damit die Stadtwerke die Stromversorgungseinrichtungen entsprechend dimensionieren können, ist es unerlässlich, dass der Unternehmer seinen genauen Leistungsbedarf (in kW) sowie den Anlaufstrom seiner Anlage (falls größer 150 A) bereits bei der Anmeldung der Veranstalterin bekannt gibt. Über diese angemeldete Leistung hinaus kann eine Versorgung nicht gewährleistet werden. Eine später beanspruchte höhere Leistung bzw. hohe Anlaufströme können unter Umständen die Verlegung eines Geschäftes erforderlich machen bzw. zu einer entsprechenden Einschränkung der tatsächlich erforderlichen Leistung führen. Die eigentliche Anmeldung der elektrischen Anlage zum Strombezug auf dem Festplatz ist vom Unternehmer über einen zugelassenen Installateur seiner Wahl vorzunehmen. Bei gesondert angeschlossenen Wohnwagen ist eine Anmeldung durch den Betreiber notwendig. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anschluss an das Stromnetz nur nach vorheriger Prüfung und Freigabeerklärung der Installationsfirma erfolgen kann. Die Kosten für diese Überprüfung der Anlage sind nicht in den Anschlussgebühren enthalten, sondern werden von der ausführenden Firma gesondert in Rechnung gestellt.

3) Speisepunkte, Verteilungsnetz, Anschlussgebühren

Die Speisepunkte und das Verteilungsnetz werden von den Stadtwerken errichtet bzw. unterhalten. Für die Nutzung dieses Stromnetzes sind Anschlusskosten zu entrichten. Diese betragen derzeit:

Anschlussart	Sicherungsstufe	Anschlussgebühr	Anschlussart	Sicherungsstufe	Anschlussgebühr
Wechselstrom	16 A	70,00 Euro	Drehstrom	200 A	469,00 Euro
Drehstrom	32 A	112,00 Euro	Drehstrom	250 A	553,00 Euro
Drehstrom	50 A	154,00 Euro	Drehstrom	315 A	693,00 Euro
Drehstrom	63 A	182,00 Euro	Drehstrom	355 A	749,00 Euro
Drehstrom	80 A	210,00 Euro	Drehstrom	400 A	833,00 Euro
Drehstrom	100 A	238,00 Euro	Drehstrom	500 A	1.029,00 Euro
Drehstrom	125 A	329,00 Euro	Drehstrom	630 A	1.281,00 Euro
Drehstrom	160 A	385,00 Euro	Drehstrom	1200 A	2.562,00 Euro

4) Inneneinrichtungen, Anschlüsse, Zähler

Die Installationsanlagen innerhalb der Betriebe sowie die Erstellung von Verbindungsleitungen dieser Anlagen mit dem städtischen Verteilungsnetz dürfen nur durch zugelassene Installationsfirmen ausgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die elektrischen Anlagen nach einschlägigen DIN VDE Bestimmungen, den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Straubing sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften errichtet werden.

Bei allen elektrischen Anlagen mit eigenem Anschluss ist ein Hauptpotentialausgleich entsprechend DIN 57 100/VDE 0100 Teil 410 und Teil 540 zu erstellen. Die Elektroinstallation für vorübergehend errichtete elektrische Anlagen besonderer Art – elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Kirmesplätzen, Vergnügungsparks und für Zirkusse sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 740 zu errichten.

Den Anschluss der Verbindungsleitungen an den Speisepunkt der Stadtwerke hat der Unternehmer durch die Stadtwerke ausführen zu lassen. Die Zähler werden von den Stadtwerken gestellt und montiert. Dafür wird eine Anschlusspauschale in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes für eine Monteurstunde verrechnet.

5) Inbetriebsetzung und Betrieb

Die Freigabe zur Inbetriebsetzung der elektrischen Zähleranlagen erteilen ausschließlich die Stadtwerke Straubing, nachdem die Messeinrichtungen angebracht und die Vorauszahlungen geleistet sind. Mit dem Antrag zur Inbetriebnahme der Anlagen zeigt der Unternehmer bzw. sein Installateur die Fertigstellung und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Kundenanlagen an. Während der Aufbauarbeiten beschränkt sich die Prüfung durch die Stadtwerke nur auf die Zähleranordnung.

Für eventuell entstehende Schäden, die mit der Stromlieferung und mit den Kundenanlagen zusammenhängen, übernehmen die Stadtwerke keine Haftung.

Die Stadtwerke weisen ausdrücklich auf die Prüfung der Fehlstromschutzschaltungen gemäß BGV A3 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und DIN VDE 0100 Teil 600 hin.

6) Eigenerzeugungsanlagen

Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadtwerke und auch dann nur für den eigenen Betrieb des Platzmieters gestattet.

7) Stromlieferung und Strompreis

Für die Stromlieferung sind die Niederspannungsanschlussverordnung bzw. Stromgrundversorgungsverordnung samt Anlagen, in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Es wird der Preis entsprechend dem Grundversorgungstarif der Stadtwerke verrechnet.

8) Störungen der Stromversorgung

Siehe hierzu Ziff. 5 der Richtlinien für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Festplatz (Anlage4)

GAS

1) Allgemeine Gasversorgungseinrichtungen

Der Festplatz wird mit Erdgas H mit einem Betriebsbrennwert von ca. 10,30 kWh/m³ versorgt. Der Ruhedruck am Gaszähler beträgt 22 mbar. Grundlage für den Netzanschluss und dessen Nutzung ist die "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006"

2) Versorgungsleitung

Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Festplatz werden von den Stadtwerken errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitungen durch die Stadtwerke kann von den Unternehmern nicht verlangt werden.

3) Anschlüsse, Inneneinrichtungen

Das Gasstandrohr ist bei den Stadtwerken Straubing zu beantragen und wird von diesen geliefert. Die Kosten für Montage und Demontage der Anschlussstücke trägt der Antragsteller. Die Anschlussstücke bleiben im Eigentum der Stadtwerke Straubing. Das Gasstandrohr wird grundsätzlich außerhalb des Festzeltes / Geschäftes montiert. Das Gasstandrohr mit der daran angeschlossenen Gasanlage (HAE, Regler, Zähler) ist mit einer Einhausung zu versehen. Eine standfeste Konstruktion (Winkelisenrahmen etc.) ist herzustellen. Wird das Gasstandrohr an das vorhandene Formstück ohne Änderung des Rohrnetzes angeschlossen, so werden Kosten in Höhe von € 180,00 pauschal verrechnet. Außergewöhnliche Mehraufwendungen werden nach Zeitaufwand zu den Stundensätzen der Stadtwerke Straubing verrechnet.

4) Verbrauchsleitungen

Die Verbrauchsleitungen beginnen nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Ausgenommen ist hiervon der Gasdruckregler (falls erforderlich) und der Gaszähler. Der Bau und die Prüfung der Gasanlage ab der HAE und die Verbindung mit der Potentialausgleichsschiene sind nach den einschlägigen Regeln, insbesondere der TRG'I 2008 und VDE 0100 vom Kunden zu veranlassen. Die Installation der Gasanlage darf nur Firmen übertragen werden, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind. Die bauausführende Firma hat vor dem Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken die Montage des Gasstandrohres zu beantragen. Die Inbetriebnahme der Gasverbrauchsanlage wird mit dem Vordruck "Installationsanmeldung Gas" angemeldet und die Abgasanlage vom zuständigen Bezirkskaminkehrermeister (BKM) abgenommen. Die Abnahme wird

durch die Unterschrift des BKM bestätigt. Die Kosten für die In- und Außerbetriebsetzung (einschl. Zählermontage, Reglermontage, etc.) der Gasverbrauchsanlage werden zu folgenden Sätzen abgerechnet:

Zählergröße	Pauschalsatz	Zählergröße	Pauschalsatz
G 4 und G 6	53,00 Euro	G 25	100,00 Euro
G 10 und G	16 87,00 Euro	G 40 und G 65	115,00 Euro

Der Gasverbrauch wird zu dem jeweils gültigen Kleinverbrauchstarif der Stadtwerke Straubing abgerechnet. Die Gaszählergröße wird von den Stadtwerken nach technischen Grundsätzen festgelegt.

5) Störungen der Gasversorgung

Bei Störungen an der Gaszufuhr, den Gaszählern, bei Gasgeruch oder anderen Unregelmäßigkeiten an der Gasanlage ist der Entstördienst der Stadtwerke Straubing unter der **Telefonnummer 09421 864 –0** unverzüglich zu verständigen.

Trinkwasser

1) Trinkwasserversorgung

Der Festplatz wird mit Trinkwasser versorgt. Grundlage für die Trinkwasserlieferung ist die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980".

2) Versorgungsleitung

Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Festplatz werden von den Stadtwerken bzw. der Veranstalterin errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitung durch die Stadtwerke bzw. Veranstalterin kann von den Unternehmern nicht verlangt werden.

3) Anschlüsse, Inneneinrichtungen

Von der Veranstalterin werden zur Versorgung der Geschäfte Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Alle Leitungen und Zapfeinrichtungen bleiben im Eigentum der Veranstalterin. Die Leitungsverlegung von der Zapfstelle bis zur Abnahmestelle liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Für die Verlegung der Privatleitungen sind folgende Punkte besonders zu beachten.

4) Materialauswahl

- Im Lebensmittelbereich müssen trinkwassergeeignete Schläuche, Kupplungen, Armaturen, Dichtungen verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der geltenden KTW Leitlinie und der Technischen Regel DVGW W270 entsprechen.
- Der Durchmesser muss so bemessen sein, dass das Wasservolumen während einer Stagnation so gering wie möglich ist.
- Die in Verteilungsanlagen verwendeten festen und flexiblen Leitungen dürfen nur für Trinkwasserzwecke verwendet werden und sind dauerhaft entsprechend zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

5) Installation

- Die Installation der Trinkwasseranlage darf nur Firmen übertragen werden, die in das Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind.
- Es dürfen nur hygienisch einwandfreie Leitungen (inwandige Desinfizierung), Kupplungsstücke und Anschlussventile verwendet werden. Vor jeder Inbetriebnahme bzw. Montage an die Zapfstellen auf dem Festplatz ist eine geeignete Desinfektion mit anschließender maximaler Spülung durchzuführen.
- Die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass deren Schutz vor Wärmeeinwirkung (evtl. Isolierung), Schmutzeintrag und Zerstörung weitgehend sichergestellt ist.

6) Betrieb

- Das gesamte private Leitungssystem einschließlich der Zapfhähne ist vor dessen Inbetriebnahme mit maximaler Fließgeschwindigkeit (1 bis 2 m/s) mehrfach und vollständig durchzuspülen.
- Vor dem täglichen Betriebsbeginn sind der Leitungsinhalt der privaten Anschlussleitungen mehrfach zu erneuern sowie ein permanenter Wasserdurchfluss in allen Leitungen sicherzustellen.

- Es sind täglich Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.
- Nach Beendigung des Festbetriebes hat der Unternehmer die privaten Anschlussleitungen auf seine Kosten zu beseitigen.
- Die Wasserüberleitung zu betriebsfremden Wohnwagen und benachbarten Betrieben ist verboten.
- Der Betreiber von nicht ortsfesten Anlagen muss die erforderlichen Kenntnisse über die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Technischen Regeln haben und deren Anwendung sicherstellen.

7) Lagerung

- Die Trinkwasser- und Abwasserschlauchleitungen sind bei der Lagerung und beim Transport räumlich getrennt zu halten.
- Vor der erneuten Lagerung von Trinkwasserschlauchleitungen sollen die Schlauchkupplungen entfernt, das Restwasser entleert, die Schlauchleitungen inwandig getrocknet und zum Schutz vor Verunreinigungen verschlossen werden.

8) Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Anschluss- und der Verbrauchskosten erfolgt in der Regel nach dem Fest an die ständige Anschrift des Abnehmers.

Verrechnet werden

1. Kosten für Ein- und Abbau der Leitungen und des Zählers
2. der gemessene Verbrauch nach dem jeweils geltenden Einheitspreis für Tarifkunden.

9) Störungen der Wasserversorgung

Bei Störungen an der Wasserzufuhr, den Wasserzählern, bei Rohrbrüchen oder anderen Unregelmäßigkeiten an der Wasserversorgung ist der Entstördienst der Stadtwerke Straubing unter der **Telefonnummer 09421 864- 0** unverzüglich zu verständigen.

Allgemeines

1) Anmeldung zum Strom-, Gas- und Wasserbezug

Der Strom-, Gas- und Wasserbedarf ist auf beiliegendem Bestellschein genau anzumelden.

2) Einschränkungen

Die Stadtwerke können gegebenenfalls Stromeinschränkungen sowie Verbrauchseinschränkungen bei Gas und Wasser anordnen. Derartige Maßnahmen begründen keinen Schadenersatzanspruch. Fällt die Stromversorgung durch Störung aus, müssen alle betroffenen Abnehmer sofort ca. die Hälfte der stromverbrauchenden Anlagen vom Netz trennen, um ein Wiedereinschalten der Stromversorgung zu erleichtern.

Die Stadtwerke übernehmen für Schäden oder Ausfälle, die durch die Versorgungsanlagen entstehen, keine Haftung.

3) Rechnungsstellung der Anschlussgebühren und der Energiekosten, Leistung von Voraussetzungen und Sicherheiten

Die Abrechnung der Anschlussgebühren und der Verbrauchskosten erfolgt in der Regel nach dem Fest an die ständige Anschrift des Unternehmers. Die Stadtwerke können auch während des Festes Zwischenabrechnungen an die Anschrift des Standplatzes stellen. Die Rechnungen sind bei Vorlage zur Zahlung fällig.

Soweit vom Unternehmer den Stadtwerken vor Aufnahme der Versorgung eine Vollmacht zur Abbuchung der Anschlussgebühren und der Verbrauchskosten von einem Bank- oder Postbankkonto erteilt wurde, erfolgt nach der Rechnungszustellung die Abrufung des Rechnungsbetrages im Lastschriftverfahren bei dem benannten Institut.

Liegt keine Abbuchungsvollmacht des Unternehmers vor, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb zwei Wochen nach der Rechnungszustellung portofrei an die Stadtwerke zu entrichten.

Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe der Anschlussgebühren und der voraussichtlichen Verbrauchskosten oder die Hinterlegung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Die Energielieferung kann von der Leistung dieser Vorauszahlung bzw. Sicherheit abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas und AVBWasserV.

Die angeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

STADTWERKE STRAUBING GmbH